

II— 1966 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

Nr. 994 10

XIV. Gesetzgebungsperiode

1977 -02- 24

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. PRADER .....

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Nutzungswert am eigenen Haus

Das Einkommensteuergesetz 1972 kennt den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Hause als Einnahme nicht mehr. Insoferne ist die Rechtslage deutlich. Bewohnen jedoch mehrere Miteigentümer Teile des gemeinsamen Objektes, sei es als Mieter, sei es auf Grund einer Nutzungsregelung durch Miteigentümer, besteht keine Rechtsklarheit, ob diese Miteigentümer in gleicher Weise wie ein Alleineigentümer eines Hauses zu behandeln sind.

Teils wird in der Literatur die Auffassung vertreten, daß der bezahlte Mietzins bzw. das Benützungsentgelt weiterhin einkommensteuerpflichtige Einnahmen seien. Es könnten daher auch alle Ausgaben als Werbungskosten abgesetzt werden. Begründet wird diese Auffassung damit, daß der einzelne Miteigentümer ja nicht seine eigene Sache benutzt, weil ihm an der Liegenschaft ja nur ein ideeler Anteil gehört.

Demgegenüber wird von Finanzämtern und anderen Rechtsmeinungen die Auffassung vertreten, daß bezüglich der Miteigentümer in gleicher Weise zu verfahren sei, wie wenn das Haus nur einem Alleineigentümer gehört.

Dem Vernehmen nach liegen bei den Finanzämtern gegen die auf Grund der vorgenannten Rechtsansicht ergangenen Bescheide seit Jahren Berufungen auf, die bisher nicht entschieden wurden, weil noch keine Weisung des Bundesministeriums vorliegt, wie hier vorzugehen sei.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die

**Anfrage:**

- 1) Ist dem Bundesministerium für Finanzen diese Sachlage bekannt?
- 2) Wann ist mit einer solchen Weisung, wie die Finanzämter in diesen Berufungsfällen zu entscheiden haben, zu rechnen?